

1. Änderungsvereinbarung

zum

Rahmenvertrag

zum Entlassmanagement von stationären medizinischen Rehabilitationseinrichtungen nach §§ 40 Abs. 2 Satz 6 und 41 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit 39 Abs. 1a SGB V für Rehabilitanden der gesetzlichen Krankenversicherung
(Rahmenvertrag Entlassmanagement-Reha)

zwischen

dem GKV-Spitzenverband

als Spitzenverband Bund der Krankenkassen und

als Spitzenverband Bund der Pflegekassen

und

der Kassenärztlichen Bundesvereinigung

und

der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.

das Bündnis Kinder- und Jugendreha e.V.

der Bundesverband Geriatrie e. V.

der Bundesverband Deutscher Privatkliniken e. V.

der Bundesverband Suchthilfe e. V. (bus)

der Deutsche Caritas Verband e. V.

die Deutsche Gesellschaft für Medizinische Rehabilitation (DEGEMED) e. V.

der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband –Gesamtverband– e. V.

das Deutsche Rote Kreuz –Generalsekretariat– e. V.

das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.

die Elly Heuss-Knapp-Stiftung –Deutsches Müttergenesungswerk–

der Fachverband Sucht+ e. V.

vom 25.09.2023

Artikel 1

1. Die Präambel wird in Satz 3 wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „39 Abs. 1a“ wird die Angabe „Satz 6“ ersatzlos gestrichen.
 - b) Nach der Angabe „Verordnungen nach §“ wird die Angabe „§“ und nach der Angabe „92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6“ die Angabe „und 33a“ eingefügt.

2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) In Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Rehabilitationseinrichtung“ das Wort „früh-
hestmöglich“ eingefügt.
 - b) In Absatz 6 Satz 2 wird nach dem Wort „entsprechend“ das Wort „den“ durch das Wort „der“ ersetzt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Verordnung der in § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6
SGB V genannten“ durch das Wort „Veranlasste“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „die in §“ die Angabe „§“ und nach der Angabe
„92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6“ die Angabe „und 33a“ eingefügt.
 - bb) Der Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) nach der Angabe „§§ 40 Abs. 2 Satz“ wird die Zahl „4“ durch die Zahl
„6“ ersetzt.
 - bbb) nach dem Wort „entsprechend“ werden die Wörter „den Erfordernis-
sen“ durch die Wörter „der Erfordernisse“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Leistungen“ die Wörter „müssen ausreichend,
zweckmäßig und wirtschaftlich sein; sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht
überschreiten (Wirtschaftlichkeitsgebot § 12 SGB V)“ durch die Wörter „unterlie-
gen dem Wirtschaftlichkeitsgebot gemäß § 12 SGB V“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

d) Absatz 3 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Bei der Verordnung von Arzneimitteln sind insbesondere auch die Verträge nach §§ 130a Abs. 8, 130b und 130c SGB V zu beachten. Bei der Verordnung digitaler Gesundheitsanwendungen gelten die Regelungen nach § 33a SGB V sowie die Vorgaben des BMV-Ä und Anlagen; insbesondere Anlage 34 BMV-Ä (Digitale Gesundheitsanwendungen).“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Feststellung“ werden die Wörter „und Bescheinigung“ eingefügt.

bb) Nach den Wörtern „Feststellung der Arbeitsunfähigkeit“ werden die Wörter „ist die“ durch die Wörter „sind die für das Entlassmanagement in der“ eingefügt.

cc) Nach den Wörtern „(Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie)“ werden die Wörter „getroffenen Regelungen“ eingefügt.

b) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„Die Attestierung der Arbeitsunfähigkeit erfolgt durch den behandelnden Arzt der Rehabilitationseinrichtung bei Leistungen nach den §§ 40 Abs. 2 und 41 SGB V auf dem dafür vorgesehenen Vordruck (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung – Vordruck e01 gemäß § 4 Nr. 4.1 der Vereinbarung über die Verwendung digitaler Vordrucke in der vertragsärztlichen Versorgung = Anlage 2b zum Bundesmantelvertrag Ärzte – BMV-Ä). Die Übermittlung der Ausfertigung für die Krankenkassen erfolgt durch ein elektronisches Verfahren. Die Angaben sind nach § 295 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 SGB V unter Angabe der Diagnosen sowie unter Nutzung des sicheren Übermittlungsverfahrens nach § 311 Absatz 6 SGB V über die Telematikinfrastruktur unmittelbar elektronisch an die Krankenkasse zu übermitteln. Ausgenommen hiervon sind Rehabilitationseinrichtungen, die nicht an die Telematikinfrastruktur angeschlossen sind. Diese erstellen mittels Stylesheet eine papiergebundene Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, senden die „Ausfertigung Krankenkasse“ an die zuständige Krankenkasse und händigen die „Ausfertigungen Versicherter und Arbeitgeber“ an die Versicherten aus. Für die Erzeugung des Stylesheets gelten die Regelungen der Technischen Anlage eAU.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach den Wörtern „Für die“ werden die Wörter „Vordrucke zur“ ersatzlos gestrichen.
- bb) Nach den Wörtern „Verordnung der Leistungen gemäß §“ werden die Angaben „§ 33a oder“ eingefügt.
- cc) Nach den Wörtern „gelten die Anlagen 2/2a“ wird das Wort „des“ durch die Angabe „/2b“ ersetzt.
- dd) Nach den Wörtern „versehenen Muster“ werden die Zahlen „1“, „14“ und „18“ gestrichen und nach der Zahl „28“ die Angaben „, 62A, 62B und 62C der Anlagen 2/2a/2b BMV-Ä“ eingefügt.
- ee) Nach den Wörtern „technische Anlage“ werden die Wörter „eAU einschließlich des Vordrucks e01 und die technische Anlage eRezept sowie die technische Anlage“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „gelten die“ werden die Wörter „Vereinbarungen der Landesebene“ durch die Wörter „untergesetzlichen Normen“ ersetzt und nach den Wörtern „vertragsärztlichen Bereichs“ wird das Wort „entsprechend“ ersatzlos gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „anzugeben“ wird die Angabe „(Ausfertigungsdatum)“ eingefügt.

d) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Ziffern“ wird die Zahl „75“ in Anführungszeichen gesetzt.

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „In dem Feld Arztnummer der Verordnungen ist“ durch die Wörter „Auf den Verordnungsmustern nach Absatz 1 ist im Feld „Arzt-Nr.““ ersetzt.
- bb) In Satz 1 wird nach den Wörtern „oder die Krankenhausarztnummer“ das Wort „nach“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.
- cc) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 293 Abs. 7 SGB V“ das Wort „einzutragen“ durch das Wort „anzugeben“ ersetzt.
- dd) In Satz 2 wird nach der Angabe „9-stellige“ das Wort „Fachgruppennummer“ durch das Wort „Pseudoarztnummer“ ersetzt.

- ee) In Satz 3 wird nach dem Wort „Die“ das Wort „Fachgruppennummer“ durch das Wort „Pseudoarztnummer“ ersetzt.
- ff) In Satz 3 werden in der Auflistung beim Spiegelstrich „– Stellen 1 – 7:“ die Wörter „Pseudo–Arztnummer“ ersatzlos gestrichen.
- gg) In Satz 3 werden in der Auflistung beim Spiegelstrich „– Stellen 8 – 9:“ nach den Wörtern „Fachgruppencode gemäß“ die Wörter „Anlage 3 zur Vereinbarung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 12 SGB V über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung (ASV–AV)“ durch die Wörter „Richtlinie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung nach § 75 Abs. 7 SGB V zur Vergabe der Arzt–, Betriebsstätten–, Praxisnetz– sowie der Netzverbundnummern“ ersetzt und nach dem Wort „Fassung“ das Wort „versehen“ eingefügt.
- f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Die Verordnungen“ die Wörter „und Bescheinigungen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „im Rahmen der Bedruckung oder Erstellung“ eingefügt.
 - cc) In Satz 2 wird nach den Wörtern „Hierzu ist in die“ das Wort „papiergebundenen“ eingefügt.
 - dd) In Satz 2 wird nach den Wörtern „Formulare das“ das Wort „einstellige“ ersatzlos gestrichen.
 - ee) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kennzeichen“ die Angaben „,404“ bzw. „14“ eingefügt.
 - ff) In Satz 2 werden nach den Wörtern „an der“ die Angaben „29. und“ eingefügt.
 - gg) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Personalienfeldes gemäß“ die Wörter „des in“ durch die Angaben „Nr. 2.5“ ersetzt.
 - hh) In Satz 2 werden nach den Wörtern „der technischen Anlage (Anlage 2)“ die Wörter „abgebildeten Musterbeispiels“ durch die Wörter „zu dieser Vereinbarung“ ersetzt.
 - ii) In Satz 2 werden nach dem Wort „Bedruckung“ die Wörter „oder Erstellung“ eingefügt.
 - jj) In Satz 2 werden nach dem Wort „einzutragen“ die Wörter „und bei elektronischen Verordnungen die ID 17 „Kennzeichen Rechtsgrundlage“ mit dem Wert „04“ bzw. „14“ gemäß der technischen Anlage zur elektronischen Arzneimittelverordnung (E16A) [KBV_ITA_VGEX_TECHNISCHE_ANLAGE_ERP] zu befüllen“ eingefügt.

- kk) In Satz 3 werden nach den Wörtern „In den Verordnungen“ die Wörter „und Bescheinigungen“ eingefügt.
- ll) In Satz 5 werden nach den Wörtern „eingedruckt ist“ die Wörter „oder, sofern die Rehabilitationseinrichtung elektronische Verordnungen vornimmt, übermittelt wird“ eingefügt.
- g) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Bedruckung“ werden die Wörter „und Erstellung“ eingefügt.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 werden in der Auflistung des Satzes 2 nach dem Spiegelstrich „Empfehlung für nachgehende/weiterzuführende Maßnahmen“ ein weiterer Spiegelstrich sowie die Wörter „- ggf. die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit bei erwerbsfähigen Versicherten“ eingefügt.

8. Die Anlage 2 (Technische Anlage zum Rahmenvertrag zum Entlassmanagement von stationären medizinischen Rehabilitationseinrichtungen nach §§ 40 Abs. 2 Satz 6 und 41 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit 39 Abs. 1a SGB V für Rehabilitanden der gesetzlichen Krankenversicherung) in der Version 0.1 wird ersetzt durch die dieser Änderungsvereinbarung beigelegte Anlage in der Version 0.2 vom 25.09.2023.

Artikel 2

Diese Änderungsvereinbarung tritt zum 01.11.2023 in Kraft.

Artikel 3

Das Bündnis Kinder- und Jugendreha e.V. wird Vertragspartner des Rahmenvertrages über ein Entlassmanagement von stationären medizinischen Rehabilitationseinrichtungen nach §§ 40 Abs. 2 Satz 6 und 41 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit 39 Abs. 1a SGB V (Rahmenvertrag-Entlassmanagement-Reha) in der durch diese Änderungsvereinbarung geänderte Fassung vom 25.09.2023. Das Bündnis für Kinder- und Jugendreha e.V. erklärt mit der Zustimmung zur 1. Änderungsvereinbarung zugleich auch die Zustimmung zum Beitritt zum Rahmenvertrag-Entlassmanagement-Reha.